

Beschluss vom 29. Januar 2019

**Kleine Anfrage 2018/30
betreffend Stand Überprüfung der Trinkwasserqualität**

In einer Kleinen Anfrage vom 29. Oktober 2018 stellt Kantonsrätin Irene Gruhler Heinzer drei Fragen in Sachen Stand Überprüfung der Trinkwasserqualität. Sie stützt sich dabei auf den Jahresbericht 2017 des Interkantonalen Labors IKL vom Frühjahr 2018 (S. 26 ff.), wonach bei der Überprüfung des Trinkwassers im Kanton Schaffhausen in sechs Wasserfassungen Auffälligkeiten zu verzeichnen waren.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Einleitende Bemerkungen

Die Trinkwasserversorgung liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit der Gemeinden. Eine Wasserversorgung gilt als Lebensmittelbetrieb und muss daher gemäss Lebensmittelrecht regelmässige Selbstkontrollen zur Überprüfung ihrer Wasserqualität durchführen. Die Aufgabe des Kantons bzw. des IKL ist es, stichprobenweise amtliche Kontrollen durchzuführen, die Wasserversorgungen zu inspizieren und zu prüfen, ob sie ihre Selbstkontrollen wahrnehmen. Im Kanton Schaffhausen bestehen zwischen jeder Wasserversorgung und dem IKL Vereinbarungen über den Umfang der Selbstkontrollen.

1. *Welche aktuellen Resultate bezüglich der Überprüfung der Trinkwasserqualität im Kanton Schaffhausen bestehen? Wie werden sie der Bevölkerung kommuniziert?*

Das IKL hat im Jahr 2018 rund 200 Trinkwasserproben amtlich untersucht. Die Untersuchungen umfassten mikrobiologisch-hygienische Untersuchungen sowie diverse chemische Analysen (z.B. Wasserhärte, Rückstände von Düngemitteln). 13 Proben erfüllten die lebensmittelrechtlichen Anforderungen nicht und mussten beanstandet werden. Viele Proben wurden zudem auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln und Arzneimittel untersucht. Es besteht daher eine gute und aktuelle Übersicht über die Rückstandssituation im Schaffhauser Trinkwasser. Das IKL bereitet derzeit die Daten auf und wird sie in der ersten Hälfte des Jahres 2019 der Öffentlichkeit zugänglich machen.

In erster Linie sind allerdings die kommunalen Wasserversorgungen zuständig für die Information bzw. die Kommunikation mit der Bevölkerung. Gemäss Art. 5 der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV, SR 817.022.11) müssen Wasserversorgungen die Zwischen- oder Endabnehmerinnen und -abnehmer mindestens einmal jährlich umfassend über die Qualität des Trinkwassers informieren. Im Rahmen der Inspektionen überprüft das IKL stichprobenweise, ob die Wasserversorgungen dieser Pflicht nachkommen. Zudem veröffentlicht das IKL in seinem Jahresbericht regelmässig die aktuellsten Ergebnisse seiner Untersuchungen.

2. *Welche Massnahmen wurden getroffen bzw. sind zu treffen, um zukünftig auch in den beanstandeten insgesamt sechs Wasserfassungen sauberes Trinkwasser nachweisen zu können?*

Von den genannten sechs Wasserfassungen wurden in fünf Fällen «Nicht-relevante Metaboliten» in Konzentrationen > 0.1 Mikrogramm/l festgestellt. Für "Nicht-relevante Metaboliten" in Trinkwasser besteht kein gesetzlicher Höchstwert, zumal diese Abbauprodukte für den Menschen nach heutigem Kenntnisstand nicht giftig sind. Daher fehlt die rechtliche Grundlage für eine Beanstandung. Nicht nur im Trinkwasser, sondern auch im Grundwasser (Rohstoff des Trinkwassers) sind solche langlebigen, künstlichen Stoffe unerwünscht. Doch auch im Gewässerschutzrecht finden sich keine konkreten Anforderungen. Der Kanton hat also keine Rechtsgrundlage, um zu intervenieren und Massnahmen zu verfügen.

Im Grundwasserpumpwerk Wilen der Gemeinde Ramsen wurden Grenzwertüberschreitungen des Herbizides Bentazon festgestellt. Das IKL hat aufgrund dieses Befundes hydrogeologische Abklärungen durchführen lassen, um den Perimeter, aus welchem das Grundwasser des Pumpwerks Wilen gefördert wird, auszuweisen und so eine Grundlage für Massnahmen zu erhalten. Dieser Perimeter wird Zuströmbereich (Z_u) genannt. Er umfasst das Gebiet, aus dem das meiste (rund 90 %) Grundwasser stammt, welches im Pumpwerk Wilen gefördert wird. Die hydrogeologischen Arbeiten sind fast abgeschlossen. Ausstehend ist noch die definitive Kalibrierung des wissenschaftlichen Modells, zumal der trockenheitsbedingte tiefe Grundwasserstand im Bibertal erst eine provisorische Kalibrierung zulässt.

Die hydrogeologischen Untersuchungen und die Untersuchung der Wasserqualität weisen darauf hin, dass das im Trinkwasser gefundene Bentazon im Perimeter des Zuströmbereiches eingetragen wurde. Bentazon darf von Privatpersonen nicht angewendet werden. In der Landwirtschaft ist die Anwendung in verschiedenen Kulturen (u.a. Bohnen, Soja, Kartoffeln, Getreide, Mais) jedoch zugelassen. Um eine Verbesserung zu erzielen, muss der Einsatz dieses Herbizides im Zuströmbereich reduziert oder darauf verzichtet werden. Das IKL wird zusammen mit den betroffenen Bewirtschaftern und der Wasserversorgung auf eine Lösung des Problems hinarbeiten.

3. *Hat die in diesem Sommer erfahrene Trockenheit zusätzliche Auswirkungen auf die Versorgung mit Trinkwasser und insbesondere auch auf die Qualität des Trinkwassers? Welche Massnahmen müssen allenfalls in Betracht gezogen werden?*

Niederschlagsarme Perioden können eine Wasserversorgung vor verschiedene Herausforderungen bezüglich Trinkwasserversorgung stellen. Dabei muss zwischen zwei Problemstellungen unterschieden werden: Im ersten Fall können die Wasserressourcen so stark abnehmen, dass der Wasserversorgung nicht mehr die für die angeschlossenen Bezüger benötigte Menge an Wasser zur Verfügung steht. Beispielsweise nimmt die Quellschüttung stark ab, oder der Grundwasserspiegel sinkt so tief, dass nicht mehr genügend Wasser gefördert werden kann. Im Kanton Schaffhausen haben heute die meisten Wasserversorgungen für einen solchen Fall ein zweites Standbein. D.h. sie haben entweder zwei voneinander unabhängige Wasserressourcen oder eine Verbindungsleitung zu benachbarten Wasserversorgungen, über welche sie in solchen Situationen Wasser beziehen können. Bei Wasserversorgungen, welche noch kein

zweites Standbein haben, ist ein solches in Planung. Gemäss Informationsstand des IKL verfügte im Jahre 2018 keine Wasserversorgung über ungenügende Ressourcen für die Trinkwasserversorgung. Ein niederschlagsreicher Winter ist eine gute Grundlage, damit sich die Grundwasserstände und Quellschüttungen erholen können.

Im zweiten Fall erhöht sich der Wasserverbrauch der Konsumenten, wenn Hitze und Trockenheit gleichzeitig auftreten. So steigt das Bedürfnis nach Wasser durch häufigeres Duschen, Füllen von privaten Plansch- und Schwimmbecken oder das Bewässern des Hausgartens. Die meisten Wasserversorgungen sind auch für solche Situationen ausgelegt und können einen dadurch gesteigerten Wasserverbrauch meist noch gut abdecken. Gemäss Informationsstand des IKL konnten 2018 trotz der ausserordentlichen Trockenheitsverhältnisse alle Wasserversorgungen ihre Konsumenten jederzeit mit ausreichend Trinkwasser beliefern, und es wurden keine Wassersparmassnahmen angeordnet.

Eine zunehmend grösser werdende Herausforderung ist die Nutzung von Trinkwasser für landwirtschaftliche Bewässerung. Insbesondere unregelmässige Notbewässerungen während Trockenperioden sind für einige Wasserversorgungen eine starke Belastung. Eine Wasserversorgung dient in erster Linie der Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser und ist mit ihrer Infrastruktur nicht auf landwirtschaftliche Bewässerung ausgelegt. Je nach verfügbarer Menge muss sie solche Bezüge regulieren und einschränken oder gar verbieten, was zu Interessenskonflikten führen kann. Die Wasserversorgungen im Kanton Schaffhausen haben im Sommer 2018 entsprechend unterschiedlich reagiert. Im Sommer 2018 kam es erfreulicherweise kaum zu entsprechenden Interessenskonflikten, zumal keine Versorgungsengpässe bei Konsumenten aufgetreten sind.

Die Qualität des Trinkwassers wurde gemäss den vorliegenden Untersuchungsergebnissen durch die Trockenheit nicht negativ beeinflusst, die Messresultate des Sommers 2018 sind unauffällig. Diese Beobachtung bestätigt Erfahrungen aus früheren Trockenperioden. Da hydrogeologische Prozesse jedoch sehr komplex sind, kann eine langfristige Beeinflussung nicht ausgeschlossen werden. Derzeit sind aber keine Anpassungen bei den Untersuchungen angezeigt.

Schaffhausen, 29. Januar 2018

DER STAATSSCHREIBER:



Dr. Stefan Bilger